

Arbeitsvertrag für unregelmässige Einsätze im Stundenlohn

zwischen

Arbeitgeber/in:

und

Mitarbeiter/in: Name:**Vorname:**

Der Einfachheit halber wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Adresse:

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

Ausländerausweis:

AHV-Nummer:

Zivilstand:

Anzahl Kinder:

Krankenkasse:

1. Arbeitsbereich

Funktion:

Dem Mitarbeiter können ausnahmsweise auch andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden.

2. Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.

Der Arbeitsvertrag beginnt am:

Vertragsdauer**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

- a) **Unbefristeter** Vertrag, der nach Punkt 4 **kündbar** ist
 - b) **Befristeter unkündbarer** Vertrag
 - c) Befristeter: nach Punkt 4 **kündbarer Vertrag**
- Vertragsende:**

3. Probezeit**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Die Probezeit beginnt am ersten Arbeitstag und nicht mit dem vereinbarten Datum des Stellenantritts.

- a) Die Probezeit beträgt **3 Monate**. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.
- b) Die Probezeit beträgt _____ (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von _____ Tagen (mindestens 3 Tage) gekündigt werden.
- c) Es besteht keine Probezeit.
- d) Die Probezeit beträgt **14 Tage**, die Kündigungszeit beträgt 3 Tage.

4. Kündigungsfrist / -termin**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Der Vertrag kann nur auf Ende eines Monats gekündigt werden.

- a) Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate (Mindestdauer nach Art. 6 L-GAV).
- b) Allfällige längere Kündigungsfrist:

Für den Kündigungsschutz bei Krankheit, Schwangerschaft/ Mutterschaft, Unfall, Ferien und Militärdienst gelten die zwingenden Vorschriften der Art. 336 ff OR sowie Art. 7 L-GAV.

5. Berufsausbildung

Der Mitarbeiter verfügt bei Vertragsunterzeichnung über folgende Aus- und Weiterbildungen:

Zutreffendes ankreuzen, sonst gilt Variante g):

- a) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
- b) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- c) mit EFZ und mind. 6 Tage anerkannte berufsspezifische Weiterbildung
- d) Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a. BBG
- e) mit anderem Zertifikat:
- f) keine gastgewerbliche Berufslehre, aber abgeschlossene Progresso-Ausbildung
- g) keine den L-GAV betreffende Ausbildung

Arbeitgeber:

Mitarbeiter:

6. Bruttolohn

Der Mitarbeiter hat unabhängig vom Lohnsystem Anspruch auf einen Mindestlohn nach Art. 10 L-GAV.

Der **Brutto-Stundenlohn** setzt sich wie folgt zusammen:

Festlohn (1): CHF

Umsatzlohn, %
des Bruttoumsatzes (1): CHF

Garantierter Mindestlohn: CHF

Ferienentschädigung 10.65% (2): CHF

Feiertagsentschädigung 2.27% (3): CHF

Monatlicher Anteil 13. Monatslohn (8,33%): CHF
(Gemäss Art. 12 L-GAV / Berechnungsbasis 1-3)

Andere: CHF

Total Bruttostundenlohn: CHF

7. Lohnreduktion Einführungszeit (Art. 10 L-GAV)**Mindestlohnstufe I (ungelernte Mitarbeitende)**

- Der Mitarbeitende war nie mindestens 4 Monate in einem Betrieb angestellt, der dem L-GAV unterstellt ist. Der vorgenannte Bruttolohn wird für die ersten **zwölf Monate** um 8% reduziert.
- Der Mitarbeitende hat bereits mehr als 4 Monate in einem Betrieb gearbeitet, der dem L-GAV unterstellt ist. Der vorgenannte Bruttolohn wird für die ersten **drei Monate** um 8% reduziert.
- Auf eine Lohnreduktion während der Einführungszeit wird verzichtet.

Mindestlohnstufen II und IIIa (EBA und EFZ)

- Erste Anstellung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb nach Abschluss der Ausbildung oder erste Arbeitsaufnahme in der Schweiz. Der vorgenannte Bruttolohn wird für die ersten **drei Monate** um 8% reduziert.
- Es besteht keine Lohnreduktion während der Einführungszeit.

8. Monatliche Lohnabzüge

Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen bleiben vorbehalten.

Wird der Mitarbeiter durchschnittlich unter 8 Stunden pro Woche eingesetzt, ist der Abschluss eine Nichtberufsunfallversicherung seine Sache. Der Mitarbeiter ist nur BVG-pflichtig, sofern er im Jahresdurchschnitt die gesetzliche vorgesehene Lohnhöhe erzielt. Zur Berechnung dieser ist der Anteil 13. Monatslohn mit einzubeziehen.

AHV / IV / EO: 5.30% CHF

Arbeitslosenversicherung: 1.10% CHF

Krankentaggeldversicherung: % CHF

Nichtberufsunfallversicherung: % CHF

Berufliche Vorsorge:
(vom koordinierten Lohn) % CHF

Krankenpflegeversicherung:
(sofern vom Arbeitgeber übernommen) CHF

Quellensteuer: % CHF

Unterkunft und Verpflegung: CHF

Andere: CHF

Total Lohnabzüge pro Monat CHF

Jährlicher Lohnabzug für
Vollzugskosten L-GAV: CHF
(Bei einem Vollzeitpensum beträgt der jährliche
Vollzugskostenbeitrag CHF 89.-. Siehe Art. 35 L-GAV)

9. Monatliche Zulagen / Nettolohn

Kinderzulagen: CHF

Entschädigung für Berufswäsche: CHF

Andere: CHF

Total Zulagen: CHF

Total Nettomonatslohn: CHF

Arbeitgeber:

Mitarbeiter:

10. Auszahlung des Lohnes**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

- a) Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt.
Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 6. des folgenden Monats erfolgen.
- b) Der Lohn wird spätestens am 6. des folgenden Monats ausbezahlt.
- c) Der Lohn wird nach Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV ausbezahlt.

11. Arbeitszeit

Die Dauer und Lage der Einsätze werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Es handelt sich dabei um unregelmässige, stundenweise Einsätze, die im Stundenlohn vergütet werden, und nicht um Einsätze von Teilzeitmitarbeitern.

12. Ruhetage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 2 Ruhetage pro Woche. Pro Woche ist mindestens ein ganzer Ruhetag zu gewähren. Die übrige Ruhezeit kann auch in halben Ruhetagen gewährt werden.

13. Feiertage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr (0,5 pro Monat, inkl. Bundesfeiertag). Diese werden mit einer Entschädigung von 2.27% Basis Bruttolohnes ausbezahlt.

14. Ferien

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. (35 Kalendertage pro Jahr / 2,92 Kalendertage pro Monat). Diese werden mit einer Entschädigung von 10.65% Basis Bruttolohnes ausbezahlt.

15. Bildungsurlaub

Sofern das Arbeitsverhältnis 6 Monate gedauert hat, hat der Mitarbeiter für seine berufliche Weiterbildung im ungekündigten Arbeitsverhältnis Anspruch auf drei bezahlte Arbeitstage pro Jahr.

16. Nachtarbeit**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Der Mitarbeiter ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden wie folgt festgelegt:

- a) 23.00 – 06.00 Uhr b) 22.00 – 05.00 Uhr
- c) 23.30 – 06.30 Uhr d) 24.00 – 07.00 Uhr

17. Unterkunft und Verpflegung

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

18. Besondere Vereinbarungen**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

- a) Der Mitarbeiter ist damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.
- b) Der Mitarbeiter ist nicht damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.

Weitere:

19. Ergänzendes Recht

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum:

Arbeitgeber:

Mitarbeiter: